Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/24 3Ob107/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.2002

Norm

EO §8 Abs1 A
EO §42 Abs1 Z4 I4

Rechtssatz

Sichergestellt ist die Gegenleistung nur dann, wenn gewährleistet ist, dass sie dem Verpflichteten im unmittelbaren zeitlichen, aber auch örtlichen Zusammenhang mit dem Vollzug der Exekution zur Verfügung steht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/02k
  Entscheidungstext OGH 24.05.2002 3 Ob 107/02k

Schlagworte

Zug um Zug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116460

Dokumentnummer

JJR_20020524_OGH0002_0030OB00107_02K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at